



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Recht

Legale Migration – öffentliche Konsultation

23.09.2020 – 31.12.2020

Drs. 18/10246, 18/11789

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Für das Konsultationsverfahren „Legale Migration – öffentliche Konsultation“ besteht eine landespolitische Bedeutung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels besteht ein steigender Bedarf an Fachkräften.

Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur legalen Migration auf EU-Ebene bedarf einer genauen Prüfung. Das gilt insbesondere für neue regulatorische Maßnahmen, denn die Lage am Arbeitsmarkt unterscheidet sich zwischen den Mitgliedstaaten stark. Regelungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind – wie etwa das Fachkräfteeinwanderungsgesetz – dürfen durch legislatorische Maßnahmen auf EU-Ebene nicht in Frage gestellt werden.

Ausgangspunkt für Maßnahmen der EU muss eine klare Ausrichtung an den Zielen der legalen Migration in der EU sein. Grundlage hierfür kann der Fitness-Check im Bereich des EU-Rechts zur legalen Zuwanderung (SWD 2019(1055)) sein. Darin wurde festgestellt, dass die im Bereich der legalen Zuwanderung bewerteten Richtlinien bereits weitgehend ihren Zweck erfüllen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die derzeitigen Vorschriften im Bereich der legalen Zuwanderung angesichts der Herausforderungen, mit denen Europa bei der Migration insgesamt konfrontiert ist, nur eine begrenzte Wirkung haben. Wollte die EU das Vertragsziel, die Gestaltung einer gemeinsamen Politik der legalen Zuwanderung als Kernelement einer umfassenden Politik zur Steuerung der Migrationsströme, vollumfänglich erreichen, müssten diese Punkte künftig mithilfe eines breiten Spektrums an Maßnahmen angegangen werden.

Das bedeutet, dass sich ein Erfordernis für relevante Maßnahmen zur legalen Zuwanderung nur im Kontext mit den Zielen einer umfassenden Politik zur Steuerung von Migrationsströmen ergeben kann. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass gerade regulatorische Maßnahmen aufgrund der starken Unterschiede an den Arbeitsmärkten der Mitgliedsstaaten Probleme aufwerfen können und die diesen Bedürfnissen entsprechenden bestehenden nationalen Regelungen nicht in Frage gestellt werden dürfen. Die nationalen Regelungen zur Zuwanderung für Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit wurden zuletzt durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz richtungsweisend neugestaltet und gewährleisten eine den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes in Deutschland und Bayern entsprechende Zuwanderung von Hochqualifizierten und Fachkräften.

Im Rahmen der Beratung des Konsultationsverfahrens sollte der Fokus daher auf eine strikte Beachtung der Erforderlichkeit von Maßnahmen auf EU-Ebene und Wahrung der nötigen Flexibilität der Mitgliedstaaten gerichtet werden. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses des o. a. Fitness-Checks sind neben den von der Kommission im Migrations- und Asylpaket vorgesehenen drei Maßnahmenpaketen keine weiteren Bereiche erkennbar, in denen eine Verbesserung des EU-Rahmens bei der legalen Migration veranlasst erscheint.

Im Übrigen weisen wir zu den in der Konsultation hervorgehobenen drei Maßnahmenpaketen auf Folgendes hin:

1. Überarbeitung der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige zur Schaffung eines echten EU-weiten langfristigen Aufenthaltsstatus, insbesondere durch die Stärkung des Rechts langfristig aufenthaltsberechtigter Personen, in andere Mitgliedstaaten zu ziehen und dort zu arbeiten:

Eine Überarbeitung der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige zur Schaffung eines echten EU-weiten langfristigen Aufenthaltsstatus, sollte zum einen nicht dazu führen, dass die derzeitigen Anforderungen an eine Niederlassungserlaubnis unterschritten werden, insbesondere sollte die regelmäßige Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren nicht gesenkt werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass auch bei Schaffung eines „echten EU-weiten langfristigen Aufenthaltsstatus“ ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat trotz Beziehen von Sozialleistungen in den Titel ausstellenden Mitgliedstaat nicht ermöglicht wird.

Der Aufenthaltstitel von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten berechtigt zwar zur Ausübung einer Beschäftigung jedoch mit Arbeitsmarktprüfung (Vergleichbarkeitsprüfung sowie Vorrangprüfung) durch die Bundesagentur für Arbeit. Hieran sollte festgehalten werden.

2. Entwicklung eines EU-Talentpools, der das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten, die in die EU kommen wollen, auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber in der EU abstimmen würde:

Eine gezielte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten ist gerade für den Wirtschaftsstandort Bayern elementar. Überlegungen zu einem EU-weiten Talentpool für eine internationale Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften können hier einen Beitrag leisten. So könnte die Zuwanderung für Fachkräfte aus Drittstaaten insgesamt transparenter und somit attraktiver gestaltet werden. Zudem bietet ein Talentpool auch für Arbeitgeber weitergehende Möglichkeiten Fachkräfte zu rekrutieren. Allerdings ist darauf zu achten, dass ein solcher Talentpool lediglich als Ergänzung zu bestehenden Angeboten auf Ebene der Mitgliedstaaten sachgerecht erscheint. Doppelstrukturen sollten vermieden werden und ein Talentpool sollte sich auf die Bereiche konzentrieren, für die in gemeinsamer Rechtsrahmen besteht.

3. Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Aufenthaltserlaubnis, um die Zulassungs- und Aufenthaltsbedingungen für Arbeitskräfte geringer und mittlerer Qualifikation zu vereinfachen und zu harmonisieren.

Eine verstärkte Zuwanderung von Personen mit geringer und mittlerer Qualifikation wird allgemein und insbesondere vor dem sich aktuell auf Grund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Covid-19 Pandemie verändernden Arbeitsmarkt sehr kritisch gesehen. Gerade in diesem Bereich stellt sich auch in besonderer Weise die Frage nach der Erforderlichkeit einer Regelung auf Ebene der EU und bereits die Frage nach einer entsprechenden Kompetenz (vgl. Art. 79 AEUV). Die bestehenden nationalen Regelungen zur Zuwanderung für Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit wurden zuletzt durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz richtungsweisend neugestaltet und gewährleisten eine den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes in Deutschland und Bayern entsprechende Zuwanderung von Hochqualifizierten und Fachkräfte. Für Fachkräfte gilt dabei der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Qualifikationen, der besagt, dass Fachkräfte ihre im Ausland erworbene Qualifikation (berufliche oder akademische Qualifikation) in Deutschland anerkennen lassen müssen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident